

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 WienSachbearbeiter/in:
Horvatits Evelyne, Mag.
DW: 531 20-2356
Fax: 531 20-81-3256

Zl. 12.707/3-III/1/03

Bundeskanzleramt
Sektion III
Wollzeile 1-4
1010 WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung
im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
B-GIBG) – Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz B-GIBG) wie folgt Stellung:

Das geltende Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 enthält im 6. Teil Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten und Universitäten der Künste (eingefügt durch die Novelle BGBl. I Nr. 132/1999) und ist gemäß § 44 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, auf alle Angehörigen der Universität sowie auf Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende (mit bestimmten Ausnahmen) anzuwenden. Studierende zählen gemäß § 94 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 zu den Angehörigen der Universität. Dieser 6. Teil ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten.

Da eine Novellierung des Universitätsgesetz 2002 aktuell nicht zu erwarten ist, ist es unbedingt erforderlich, eine Bestimmung in das neue Bundes-Gleichbehandlungsgesetz einzufügen, die bewirkt, dass generell an Stelle der Bestimmungen des alten Gesetzes die neuen Bestimmungen treten. Damit wäre (über den Weg der Anwendbarmachung des § 44 UG) der grundsätzliche Schutz der Studierenden vor Diskriminierung gewährleistet.

Dem § 61 wäre daher folgender Abs. 3 anzufügen:

“(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.“

Überdies müssen aber nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch die Sonderbestimmungen des § 47 des geltenden Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (wie Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, bei der Anmeldung von Prüfungen, bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, bei der Beurteilung des Studienerfolges, bei der Festlegung des Themas und der Betreuung der Diplomarbeit oder Dissertation und bei der Einräumung der Möglichkeit zur Benützung der fach einschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität) auf Grund der speziellen Situation an den Universitäten ausdrücklich in den vorliegenden Gesetzesentwurf wieder aufgenommen werden, um allfällige spätere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

25 Abschriften dieser Ressortstellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates (auch per E-Mail) zugeleitet.

Wien, 12. September 2003
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)